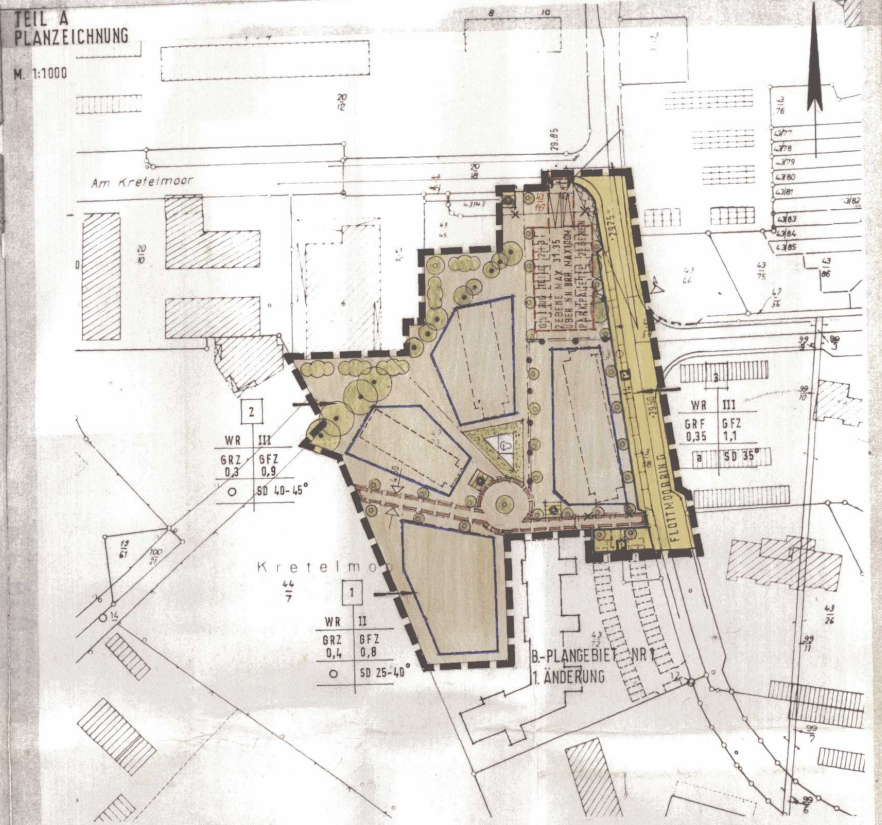


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FLOTTMOOR, 4.ÄNDERUNG
 FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER STRASSE AM KRETELMOOR UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGS
 ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S 132)



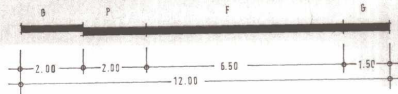
PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I, S. 2191) MIT DER ÄNDERUNG VOM 22. 04. 1993 (BGBl. I, S. 455) UND NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VON 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM ... UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEEBERG NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FLOTTMOOR, 4.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER STRASSE AM KRETELMOOR UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGS BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL B (TEXT)

- IM BEREICH DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) DÜRFEN GÄRTNERISCHE ANLAGEN MAX. 70 cm HOCH SEIN, GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE. § 9 Abs.1 Nr.10 BauGG
- DIE SATTELDÄCHER SIND MIT ROTEN DACHPANNEN ZU DECKEN. § 82 LBO
- AUSSENWÄNDE SIND MIT VERBLENDMAUERWERK IN ROTEN ZIEGELN AUSZUFÜHREN. § 82 LBO
- AUSNAHMEN NACH § 31 (1) BauGG KÖNNEN DURCH DIE UNTERE BAUAUFSICHT ZUGELASSEN WERDEN, WENN DADURCH DIE GESTALTERISCHE VIelfALT GEFÖRDERT WIRD, BEZOGEN AUF ZIFFER 3, IN DER MATERIALIART GELDER VERLENDER.
- GRÜNDSTÜCKSFÄCHE I.S.d. § 19 Abs.3 BauNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES GRUNDSTÜCKES FESTGEGEBENE GEMEINSCHAFTSANLAGEN I.S.d. § 9 Abs.1 Nr.22 BauGG HINZUZURECHNEN (§ 21a) Abs.2 BauGG.
- IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND GEBÄUDE ÜBER 50m LÄNGE ZULÄSSIG.
- BEI DEN ZU PFLANZENDEN BÄUMEN SIND HEIMISCHE MITTELGRÖSSE BÄUME IN BAUMSCHUL-QUALITÄT, HOCHSTÄMME 3x VERPFLANZT, MIT BÄLLEN, STAMMUMFANG 16-18 cm, ZU VERWENDEN, DIE VON DER VERDICHTUNG/VERSIEBELUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE MUSS IM KRONENBEREICH MINDESTENS 6m² BEIHALTEN. BEI DEN ANZUPFLANZENDEN STRÄUCHERN SIND EBENFALLS HEIMISCHE ZU VERWENDEN, DIE BAUMSCHUL-QUALITÄT AUFWEISEN HABEN. ES MÜSSEN MINDESTENS LEICHTE STRÄUCHER, 1x VERPFLANZT, IN EINER MINDESTGRÖSSE VON 40-70 cm, SEIN.

STRASSENPROFIL A-A



ZEICHENERKLÄRUNGEN I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGG
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO § 9 (1) 2. BauGG
	GRZ	§ 16 (2) 1. BauNVO § 9 (1) 1. BauGG
	GFZ	§ 16 (2) 2. BauNVO § 9 (1) 1. BauGG
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 (1) 11. BauGG
	STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	§ 9 (1) 11. BauGG
	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 (1) 11. BauGG
	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	§ 16 (4) BauNVO § 9 (1) 1. BauGG
	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER VERSORGNUNGSBETRIEBE, DER STADT UND DER ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 (1) 21. BauGG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE	§ 9 (1) 10. BauGG
	ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ	§ 9 (1) 15. BauGG
	ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9 (1) 25a) BauGG
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25a) BauGG
	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a) BauGG
	EIN- UND AUSFAHRT AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSELÄNDE	§ 9 (1) 11. BauGG
	DACHNEIGUNG	§ 82 LBO
	SATTELDACH	§ 82 LBO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2. BauGG § 22 (2) BauNVO § 9 (1) 11. BauGG
	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 (1) 11. BauGG
	MÜLLSAMMELPLÄTZE	§ 9 (1) 14. BauGG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER MASSE VON NUTZUNGEN INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 (5) BauNVO
	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22 (4) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	SICHTDREIECK
	TEIL GEBIETSANGABE
	ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	D.K. STRASSE
	GEPLANTE GEBÄUDE
	RAMPE

VERFAHRENSVERMERKE

<p>AUFGESTELLT ANFORDERUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 28.10.1992 ... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSSTAFELN VON ... DURCH ABDRUCK ... AM 06.11.1992 ERFOLGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BauGG IST VOM 12.10.-26.10.1992 DURCHFÜHRT WORDEN. AM BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28.10.1992 WURDE ÜBER § 3 ABS.1 SATZ 2 BauGG VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILUNG ABGEGHEN WERDEN.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT DEM SCHRIBEN VOM 28.02.1993 ZUR ABGABE EINER GELDENTWURFUNG ABGEGERT WORDEN.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 15.12.1992 DEN ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.</p> <p>* und erneuert am 18.05.1993</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993 BÜRGERMEISTER</p>
<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12.10.1992 BIS ZUM 26.10.1992 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. NACH § 3 ABS.2 BauGG WÄHREND DER AUSLEGUNG DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 02.08.1993 ...</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 26.10.1993 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11.10.1993 SOWIE DIE GEMEINTEILICHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 26.10.1993 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 17.08.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.93 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN NR.1, 4.ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 17.08.93 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 17.08.93 GEBILLIGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993 BÜRGERMEISTER</p>
<p>DIE 4.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 IST NACH § 11 ABS.1 SATZ 2 BauGG AM 28.10.1992 DEM LANDRAT DES KREISES SEEBERG ANGELEGT WORDEN. DIESE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02.01.1994 ...</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 20.01.1994 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT. DIE VERWEISUNG SIND BEACHTET, DIE AUFLÄGERERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEEBERG VOM ... BESTÄTIGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN ... BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE SATZUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEBERTEILT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 20.01.1994 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.01.1994 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE BELTENDMACHUNG DER VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNDELN DER ANWANDUNG SOWIE AUF DIE RECHTFOLGEN (§ 215 ABS.2 BauGG) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN § 24 BauGG HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 02.02.1994 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 02.02.1994 BÜRGERMEISTER</p>

3 Ausfertigung